

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.1999.00369 vom 13. April 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.1999.00369

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.1999.00369 du 13 avril 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.1999.00369 del 13 aprile 2000

Regeste

Abwassergebühr | Abwassergebühr/Meteorwasserkomponente in der Stadt Zürich Verzicht auf zweiten Schriftenwechsel (E. 1). Die Gebührenverfügung muss zeitlich bestimmt sein, d.h. eine bestimmte Periode erfassen; sie soll erst nach Ablauf dieser Periode getroffen werden (E. 2). Bei der Berechnung der Meteorwasserkomponente eines in der Bauzone liegenden, unüberbauten Grundstücks ist weder auf die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen noch auf den Ertragswert des Grundstücks abzustellen. Massgebend ist allein der Kostenaufwand für die konkrete Inanspruchnahme des Kanalisationsnetzes (E. 3).

Erwägungen

E. 3

Die Stadtentwässerung Zürich hat die Meteorwassergebühr für den in der Industriezone liegenden Teil des unüberbauten Grundstücks Kat.Nr. ...1 gestützt auf Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Abwassergebühr vom 31. Januar 1990 (AbwGebV; in der Fassung vom 7. Juli 1993) grundsätzlich korrekt berechnet (Bauzonenfläche x 0.15 x Fr. 1.65). Aufgrund des tatsächlichen Versiegelungsgrads hat der Stadtrat von Zürich sodann die Berechnung für das Grundstück Kat.Nr. ...2 vorgenommen, die er jedoch entsprechend der für Sonderfälle in Art. 3 Abs. 2 AbwGebV vorgesehenen Berechnungsweise (Berücksichtigung der Gebäudegrundfläche anstatt der versiegelten Fläche) in der Beschwerdeantwort vom 25. Februar 2000 korrigierte. Demnach sind folgende Gebühren massgebend: für 186 Tage im Jahr 1994 Fr. 1'078.10, für 1995 und 1996 je Fr. 2'051.50 und für 1997 Fr. 2'000.90, jeweils Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. Dagegen machen die Beschwerdeführenden einzig geltend, es widerspreche dem Äquivalenzprinzip, die landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften mit einer Meteorwassergebühr zu belasten, die gerade dem jährlichen Nettoertrag entspreche. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung stehen. Dieser Wert bemisst sich entweder nach dem ■ nicht notwendigerweise wirtschaftlichen ■ Nutzen, den diese Leistung dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs (BGE 118 Ib 349 E. 5, mit Hinweisen). Mit der Gebührenordnung gemäss §§ 3 und 5 AbwGebV bemisst die Beschwerdegegnerin den Wert ihrer für die Meteorwasserentsorgung erbrachten Leistung zulässigerweise ausschliesslich nach dem Kostenaufwand für die konkrete Inanspruchnahme, ohne dabei auf das Interesse des Pflichtigen an der Leistung oder den Nutzen, den er daraus zieht, abzustellen. Auf die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen oder den Ertragswert seines Grundstücks kommt es demnach nicht an. Derartige Kriterien würden denn auch eine pauschalierte Bemessung der Meteorwassergebühr praktisch verunmöglichen. Unüberbaute

Parzellen in der Bauzone werfen regelmässig keinen oder nur einen geringen wirtschaftlichen Ertrag ab, beanspruchen aber nichts desto trotz in erheblichem Mass das städtische Kanalisationsnetz. Die Beschwerdeführenden machen jedenfalls nicht geltend, von ihren landwirtschaftlich beworbenen Grundstücken würden tatsächlich weniger als 15 % des gesamthaft darauf anfallenden Meteorwassers in die Kanalisation gelangen. Die für das Grundstück Kat.Nr. ...1 auferlegten und die für das Grundstück Kat.Nr. ...2 gemäss Vernehmlassung neu berechneten Gebühren erweisen sich daher als rechters. Die Beschwerde ist für das Grundstück Kat.Nr. ...1 vollumfänglich abzuweisen und für das Grundstück Kat.Nr. ...2 teilweise gutzuheissen.

E. 4

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Demgemäss werden die angefochtene Gebührenverfügung vom 13. Dezember 1995, der Einspracheentscheid des Stadtrats von Zürich vom 13. März 1996 und der Rekursentscheid des Bezirksrats Zürich vom 28. Oktober 1999 für das Grundstück Kat.Nr. ...1 bestätigt. Für das Grundstück Kat.Nr. ...2 wird die Gebühr für die Zeit vom 19. Juni 1994 bis 22. Dezember 1997 auf total Fr. 7'182.■ (exkl. Mehrwertsteuer) reduziert und werden die Gebührenverfügung vom 3. Januar 1996, der Einspracheentscheid des Stadtrats von Zürich vom 27. März 1996 und der Rekursentscheid des Bezirksrats Zürich vom 28. Oktober 1999 im übrigen Umfang aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.